

**Haushaltskonsolidierungskonzept
des
Landkreises Anhalt-Bitterfeld**



Inhaltsverzeichnis

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung	3
1.1. Grundsätze.....	3
1.2. Haushaltsplan 2024 und mittelfristige Planung 2024 – 2027.....	4
2. Ausgangssituation	5
3. Maßnahmen zum Abbau der Liquiditätskredite.....	6
3.1 Abrechnung der Maßnahmen aus dem Programm zum Abbau der Liquiditätskredite im Zeitraum 2018 – 2026 – Fortschreibung 2032.....	6
3.2 Zinsen und Tilgung für Investitionskredite bis 2032	6
3.3 Weitere ergebnisverbessernde Maßnahmen	9
4. Übersicht der Haushaltskonsolidierungsbeiträge ab 2023.....	10
4.1 Konzeptionelle Maßnahmen	10
4.2 Konkrete Maßnahmen.....	12
3. Zusammenfassung	20
4. Ergebnisanalyse und Ausblick.....	20
5. Anlagen.....	21

Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

1.1. Grundsätze

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs soll der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dieses ist gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA der Fall, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Sofern dieser Ausgleich nicht gelingt, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Für den Finanzhaushalt ist dagegen vorgeschrieben, dass die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Hierfür können nach § 110 Abs. 1 KVG Liquiditätskredite und nach § 108 KVG LSA Investitionskredite aufgenommen werden.

Gemäß § 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, sofern dieser ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Ist die Kommune nicht mehr in der Lage, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen, ist nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Darin ist der erforderliche Zeitraum und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.

Die Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2018 enthielt die Auflage mit der Haushaltssatzung 2019, die Fortführung und Auswertung des „Programms zum Abbau der Liquiditätskredite“ vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung in den Jahren 2019 – 2027 erkennen lässt.

Mit der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamts zum Haushalt 2020 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes bis 2028 verpflichtet.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde gemäß § 147 KVG LSA vom Landesverwaltungsamt angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 6 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung vom Kreistag zu beschließen, entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.2. Haushaltsplan 2024 und mittelfristige Planung 2025 – 2027

Laut Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld übersteigen die geplanten Aufwendungen des Jahres 2024 die geplanten Erträge um 16.377.000 EUR. Ein Haushaltsausgleich wird dadurch erreicht, dass der geplante Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird. Somit weist der Haushaltsplan als Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen 0,00 EUR aus.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO ergibt sich die Forderung zum Haushaltsausgleich auch für die mittelfristige Ergebnisplanung. Unter Berücksichtigung einer weitergehenden Inanspruchnahme der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind folgende Jahresergebnisse nach Verrechnung auszuweisen:

Jahr	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	geplanter Jahresfehlbetrag	Inanspruchnahme der Rücklage	verbleibende Rücklage	Fehlbetrag
2020	47.217.124	7.400.688				
2021	54.617.812	6.453.782				
2022	61.071.594	-528.429		528.429	60.543.165	
2023	60.543.165		-19.977.900	19.977.900	40.565.265	
2024	40.565.265		-16.377.000	16.377.000	24.188.265	
2025	24.188.265		-15.381.600	15.381.600	8.806.665	
2026	8.806.665		-16.721.900	8.806.665	0	7.915.235
2027	0		-16.716.000	0	0	24.631.235

Trotz Inanspruchnahme der vollständigen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses kann der Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnisplanung aus heutiger Sicht im Jahr 2026 nicht erreicht werden.

Im § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Jahr 2024 wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 72.145.000 EUR festgesetzt. Gemessen an den geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 360.726.500 EUR entspricht dies 19,99 v.H. und unterliegt 2024 nicht der Genehmigung der Landesverwaltungsamts.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Landkreis innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht nachkommen kann, so dass nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

Dazu sind in der tabellarischen Aufstellung unter Punkt 5 zu diesem Konzept alle Maßnahmen im Einzelnen dargestellt. Die konkrete Maßnahmenbeschreibung und haushaltsmäßigen Auswirkungen ergeben sich als Anlage für jede Maßnahme gesondert.

2. Ausgangssituation

Im § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Jahr 2024 wird der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 72.145.000 EUR festgesetzt, was einem Betrag von 458,83 EUR je Einwohner (Stand 31.12.2022 mit 157.235 Einwohnern) entspricht.

Gemessen an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 360.726.500 EUR entspricht dieser Festsetzungsbetrag 19,99 v.H. und ist damit nicht genehmigungspflichtig.

Die Entwicklung des tatsächlichen Liquiditätsbestandes stellt sich wie folgt dar:

	Liquiditätskredite in €
Eröffnungsbilanz	-64.640.000,00
31.12.2013	-67.200.000,00
31.12.2014	-71.500.000,00
31.12.2015	-68.000.000,00
31.12.2016	-64.500.000,00
31.12.2017	-64.000.000,00
31.12.2018	-52.000.000,00
31.12.2019	-52.000.000,00
31.12.2020	-41.000.000,00
31.12.2021	-41.000.000,00
31.12.2022	-38.000.000,00
31.12.2023	-51.000.000,00
31.12.2024	-72.145.000,00*

*voraussichtlich

Der Bestand ist hauptsächlich durch kamerale Altfehlbeträge entstanden.

Zum 01.01.2013 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf das doppische Rechnungswesen umgestellt. Die kamerale Fehlbeträge spiegeln sich in der Doppik in der Bilanzposition „Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung“ (Liquiditätskredite) wider. Der Abbau der kamerale Fehlbeträge erfolgt damit ausschließlich über den Abbau der Liquiditätskredite. Liquiditätskredite dienen ursprünglich dem Ausgleich vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten, die zum Beispiel durch zu erbringende Vorleistungen des Landkreises entstehen können. Damit unterliegen die Liquiditätskredite in der Höhe unterjährigen Schwankungen, die maßgeblich von den Fälligkeitsterminen der Einzahlungen (z.B. Kreisumlage, FAG-Zuweisungen, Kostenerstattungen des Landes) sowie denen der Auszahlungen bestimmt werden. Die kamerale Fehlbeträge sind damit zwar in den Liquiditätskrediten enthalten, aber bestimmen nicht ausschließlich deren Höhe. Der Abbau der Liquiditätskredite kann nur durch entsprechende Überschüsse in Finanzplan/-rechnung erreicht werden.

Die Entwicklung der Liquiditätskredite würde sich basierend auf der Finanzplanung 2023 bis 2027 wie folgt darstellen (**ohne Konsolidierungsmaßnahmen**).

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Anfangsbestand	-41.000.000	-41.000.000	-38.000.000	-51.000.000	-72.145.000	-85.818.900	-101.085.800
vorauss. Endbestand	-41.000.000*	-38.000.000*	-51.000.000*	-72.145.000	-85.818.900	-101.085.800	-117.091.900

* Tatsächlicher Bestand zum Stichtag

Das Konsolidierungskonzept des Vorjahres ist fortgeschrieben worden. Dazu wurden die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen auf ihre Umsetzbarkeit überprüft und bei Bedarf geändert. Neue Vorschläge wurden aufgenommen.

3. Maßnahmen zum Abbau der Liquiditätskredite

3.1 Abrechnung der Maßnahmen aus dem Programm zum Abbau der Liquiditätskredite im Zeitraum 2018 – 2026 – Fortschreibung 2032

a) Verkauf: Grundstück Wolfen, Greppiner Straße 18a / Saarstraße 6a (ehem. Jugendwohnheim)

Der Verkauf des Grundstücks Greppiner Straße 18a / Saarstraße 6a in Wolfen erfolgte im Juli 2021. Für das ehem. Jugendwohnheim Wolfen waren bis 2021 noch Bewirtschaftungskosten geplant. Der Grundstücksverkauf erzielte einen Erlös von 62.520 EUR.

b) Verkauf: Grundstück in Wolfen, „Anne Frank“ Schule

Der Verkauf des Grundstücks in Wolfen erfolgte im Juli 2021. Bewirtschaftungskosten waren in der Planung nicht mehr vorhanden. Der Grundstücksverkauf erzielte einen Erlös von 777.000 EUR.

3.2 Zinsen und Tilgung für Investitionskredite bis 2032

In den zurückliegenden Jahren konnten sowohl die Investitionskredite als auch die Liquiditätskredite abgebaut werden. Durch die positive Finanzlage im Jahr 2020 konnte das Volumen der Liquiditätskredite um 11 Mio. EUR reduziert und somit ein wichtiger Schritt zum Abbau geleistet werden (vgl. „Tabelle Entwicklung des tatsächlichen Liquiditätsbestandes“ zu Punkt 2).

Insgesamt konnten die Liquiditätskredite seit 2014 um 33,5 Mio. EUR auf 38 Mio. EUR zum 31.12.2022 abgebaut werden.

Ein weiterer Abbau der Liquiditätskredite wird mittelfristig nicht möglich sein. So wird sich der Aufwuchs der Kreditaufnahme weiter fortsetzen.

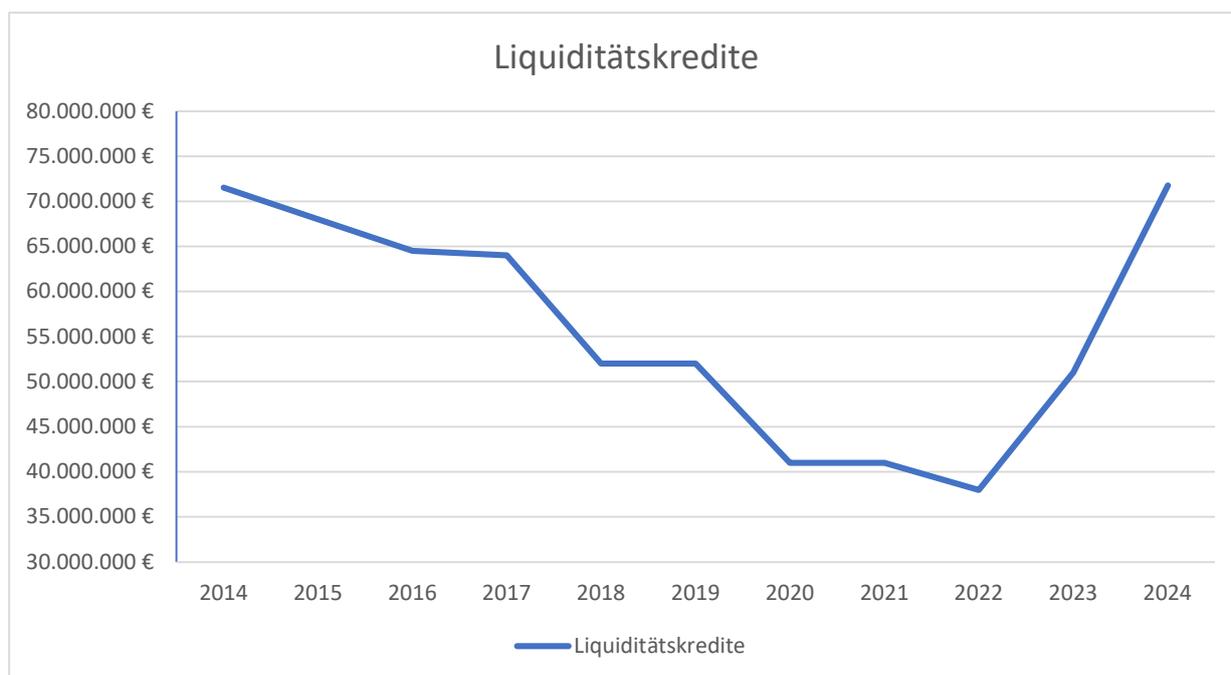
Aufgrund der Niedrigzinsphase und auslaufenden Zinsbindungen konnten in den vergangenen Haushaltsjahren bis 2023 die Zinsbelastung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld minimiert

werden. In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 wirken diese Umschuldungen hinsichtlich der Zinsbelastungen immerhin noch um 18.500 EUR sowie 2.500 EUR entlastend. Durch notwendige Neuaufnahmen aufgrund von investiven Fehlbeträgen werden diese Einsparungen negiert.

Im Haushaltsjahr 2022 erhöhte die EZB erstmalig den Leitzins um 50 Basispunkte. Damit endete die Niedrigzinsphase. Die Aufnahme von Investitionskrediten zieht eine steigende Zinsbelastung des Landkreishaushaltes mit sich. In der aktuellen Haushaltsplanung für die Jahre 2024 bis 2027 wurden für die Investitionskredite 5,00 % Zinsen eingeplant. Inwiefern diese Planung für die kommenden Haushaltsjahre valide ist, wird die weitere ungewisse Zinsentwicklung zeigen.

Die Verschuldung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zeigt folgenden Verlauf von 2014 bis 2024:





Nach aktuellem Stand belasten die Investitionskredite den Finanzhaushalt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wie folgt:

Zins und Tilgungsaufwendungen

Jahr	Zinsen	Tilgung (ohne Sondertilgung)	Schuldendienst gesamt
2022	291.845,09	3.480.469,09	3.772.314,18
2023	323.459,48	3.932.400,00	4.255.859,48
Prognose			
2024	931.000	4.064.600	4.995.600,00
2025	921.100	3.571.800	4.492.900,00
2026	921.100	3.100.100	4.021.200,00
2027	944.500	3.172.300	4.116.800,00
2028	860.300	2.917.700	3.778.000,00
2029	790.000	2.847.900	3.637.900,00
2030	710.000	2.787.000	3.497.000,00
2031	630.000	2.726.100	3.356.100,00
2032	570.000	2.246.600	2.816.600,00

Die Bemühungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowohl die Investitionskredite als auch die Liquiditätskredite zu mindern, werden stark von der ungewissen Finanzausstattung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) durch das Land Sachsen-Anhalt beeinflusst. Gemäß der vorläufigen Festsetzung vom 21.11.2023 für die FAG Zuweisungen 2024 könnte mit investiven Mehreinzahlungen in Höhe von 3.795.900 EUR gerechnet werden.

Die Mehreinnahmen enthalten u.a. eine zusätzliche investive Pauschale für die Kommunalstraßen in Höhe von 2.881.500 EUR. Dies würde den investiven Fehlbetrag von 4.606.300 EUR auf 1.690.700 EUR mehr als halbieren.

Die berechnete zusätzliche jährliche Zinslast für die Kreditaufnahme für den investiven Fehlbetrag 2024 würde von rund 250.000 EUR auf rund 120.000 EUR absinken. Gleiches gilt für die Absenkung der Tilgungslast von rund 470.000 EUR auf 235.000 EUR.

Die investiven Mehreinnahmen würden somit alleine das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnishaushalt um 130.000 EUR und den Finanzhaushalt um 235.000 EUR entlasten.

3.3 Weitere ergebnisverbessernde Maßnahmen

Um zusätzliche Liquidität zu erzielen, wurde die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld – Wittenberg - Dessau zum 30.06.2023 liquidiert. Daraus ergeben sich Einsparungen aus der Umlagezahlung von 43.900 EUR im Jahr 2023, 89.100 EUR im Jahr 2024 und 89.600 EUR im Jahr 2025.

In der Haushaltsplanung 2021 waren Kreditaufnahmen für Investitionen in Gesamthöhe von 9.679.100 EUR vorgesehen. Aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei der Ausführung der Investitionsvorhaben konnten die Kreditaufnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden.

Die Kreditermächtigungen gelten gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Diese Ermächtigungen wurden im 4. Quartal 2022 für Kreditaufnahmen in Höhe von 3,6 Mio. EUR zur Finanzierung der Investitionsvorhaben genutzt. Dadurch trat eine zusätzliche Verbesserung der Liquidität im Jahr 2022 ein. Mit in Kraft treten des Haushaltsplans 2023 verfiel die übrige ungenutzte Kreditermächtigung aus 2021.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde im Frühjahr ein Forward Darlehen für die anstehende Umschuldung zum Jahresende in Höhe von 2.054.000 EUR aufgenommen. Der vorzeitige Vertragsabschluss sollte das Risiko weiterer Zinssteigerungen aushebeln. Die letztmalige Erhöhung des Leitzinses zum 26.10.2023 bestätigt diese Vorgehensweise.

Durch eine engmaschige Budgetüberwachung durch die Fachbereiche zur Haushaltsplanung 2024 konnte eine weitere Reduzierung der Aufwendungen um 598.300 EUR erreicht werden. Diese Maßnahmen ermöglichten es, Ausgaben genauer zu überwachen und Einsparungspotentiale zu identifizieren.

4. Übersicht der Haushaltskonsolidierungsbeiträge ab 2023

Die Haushaltskonsolidierungsbeiträge ab 2023 werden in konkret messbaren Zielvorgaben definiert, kontinuierlich überwacht und jährlich fortgeschrieben. Hierzu dienen die jeweiligen Anlagen.

4.1 Strategische Maßnahmen

Für die konzeptionellen Maßnahmen können die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht beziffert werden. Diese Maßnahmen sind nach der Konzeptionsphase geeignet, den Haushaltsausgleich in zukünftigen Jahren zu erleichtern.

Unter anderem werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Maßnahmen bei Wiederbesetzung von Stellen

Vor einer Wiederbesetzung wird im Einzelfall geprüft, ob die Stelle in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann.

2. Überprüfung von Bereitschaftsdiensten

Zeitguthaben (Mehrstunden), die Mitarbeiter im Rahmen der gültigen DV flexible Arbeitszeit leisten, werden bereits jetzt grundsätzlich nicht vergütet, um keine zusätzlichen Personalkosten zu verursachen.

Die bestehenden Fachrufbereitschaften werden dahingehend überprüft, inwieweit sie weiterhin Bestand haben sollen und müssen und ob ein eingeschränkter Bestand ausreichend wäre oder ob eine Erledigung dieser Aufgaben auch im zentralen Ordnungsdienst erfolgen kann.

Einsparungen hinsichtlich der Maßnahmen zum Abbau/Einschränkung Überstunden und Bereitschaftsdienste können momentan nicht beziffert werden.

Mit Veränderungen bei den Fachrufbereitschaften könnte sich eine Einsparung bei der Vergütung von Mehrstunden ergeben.

3. Kostenoptimierung der kommunalen Verwaltungsorganisation

In diesem Zusammenhang sollen die weiteren möglichen Zusammenlegungen von Fachbereichen und Fachdiensten geprüft werden.

Außerdem werden alle disponiblen Ausgabenpositionen daraufhin geprüft, ob und inwieweit auf die Erfüllung der Aufgabe gänzlich verzichtet werden kann

4. Prüfung freiwillige Leistungen

Alle freiwilligen Leistungen sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren

5. Stellenüberprüfung (Spezialisierung)

Sofern neue Stellenbedarfe entstehen, wird geprüft, ob höherwertige Aufgaben herausgelöst und auf einzelne bereits hocheingruppierte Beschäftigte übertragen werden können.

Für die restliche Stellenanteile werden niedrigvergütete Assistenzstellen gebildet.

6. Prüfung Aufgabenwahrnehmung durch externe Dritte bei unterstellter wirtschaftlicherer Aufgabenwahrnehmung

7. Installation von Photovoltaik Anlagen

Um die Bewirtschaftungskosten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und damit die Belastung des Haushaltes zu verringern, soll überprüft werden, ob auf den Dachflächen der Verwaltungsgebäude PV-Anlagen installiert werden können oder ob Dachflächen mit PV-Anlagen angemietet werden können.

Durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger (hier: PV-Anlagen) auf landkreiseigenen Dachflächen können die Energiekosten gesenkt werden sowie durch Einspeisevergütung zusätzliche Erträge generiert werden. Die Maßnahme wird aufgrund personeller Engpässe zurückgestellt

8. Überarbeitung von Satzungen zur Generierung zusätzlicher Erträge

Mit der Beschlussfassung der

- a) 3. Änderungsordnung zur Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 03.05.2019
- b) Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
- c) Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv)

wurden durch den Kreistag Anhalt-Bitterfeld im Haushaltsjahr 2023 Voraussetzungen geschaffen, um Mehreinnahmen zu erzielen.

Zu a)

Die Kosten werden auf der Grundlage des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes im Rechnungsprüfungsamt (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach Richtwerten der KGSt kalkuliert und betragen vor der Änderung der Rechnungsprüfungsordnung 32,30 EUR je angefangene halbe Stunde/ Prüfer.

Im Zuge der Veröffentlichung des KGSt-Berichts 10/2023: Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024 und der damit verbundenen Anpassung der Richtwerte ist die Höhe der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Fachbereich Rechnungsprüfung neu zu kalkulieren und auf einen Betrag von 35,65 EUR je angefangene halbe Stunde/Prüfer zu erhöhen.

Zu b)

Grundsätzlich sollte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nicht mehr oder weniger Aufwand haben als in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises.

Die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, wirksam seit dem 01. Januar 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. September

2010, soll möglichst nicht von den Regelungen der landesrechtlichen Bestimmungen aus dem VwKostG LSA und der AllGO LSA abweichen, soweit diese vergleichbare Positionen enthalten. Der nunmehr geänderte Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung erfuhr in 9 von 14 Tarifnummern eine (kostensteigernde) Anpassung an die AllGO LSA.

Zu c)

Bisher war der Kostentarif für die Nutzung des Kreisarchivs in der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geregelt. Im Rahmen der Anpassung der Verwaltungskostensatzung war diese Tarifnummer 14 zu streichen. Gemäß einem Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 26. September 2001 (Az.: 2A 101/99) sind Benutzungsgebühren kommunaler Archive in Benutzungssatzungen zu regeln und von den Verwaltungskostensatzungen zu trennen.

Die Änderung der Verwaltungskostensatzung wird zum Anlass genommen, die Benutzungsgebühren des Archivs in einer „Gebührensatzung Kreisarchiv“ gesondert zu regeln. Insoweit wurde dem Kreistag Anhalt-Bitterfeld nunmehr eine neue Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv), einschließlich überarbeitetem Gebührentarif, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Mithin fand zugleich eine wesentliche Erweiterung von gebührenrelevanten Tarifnummern (von 24 auf 42), ebenso eine Erhöhung bisheriger und nunmehr fortgeltender Gebührensätze, statt.

4.2 Konkrete Maßnahmen

Die konkreten Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan sowie die mittelfristige Planung dargestellt:

1. Hausverkäufe

Der Verkauf von Haus E der Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld (Standort Parsevalstraße 2 in Bitterfeld) sowie des Verwaltungsgebäudes in der Ziegelstraße in Bitterfeld waren bereits im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes 2023 vorgesehen.

Diese Maßnahmen konnten jedoch im Jahr 2023 nicht abschließend umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Hausverkäufe soll daher in das Konsolidierungskonzept 2024 übernommen werden. Die Verkäufe sind für 2024 vorgesehen.

Zudem sind die Verkäufe der Dessauer Straße 23 d in Zerbst (Sitz VHS Bildungswerk) sowie des Verwaltungsgebäudes am Fischmarkt 2 in Zerbst vorgesehen.

- **Berufsschulzentrum Bitterfeld, Haus E**

Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und sonstigem Aufwand in 2024 (Planansatz): **101.500 €**

Begründung: Haus E steht seit längerem leer. Der Zustand des Gebäudes und der technischen Anlagen machten die weitere Nutzung als Schulgebäude unmöglich. Das Kellergeschoß ist auf Grund von Schimmel und Feuchtigkeit gesperrt. Das Gebäude wurde 1968 erbaut. Ein Großteil der Heizungsanlage, Elektroinstallation sowie Sanitärbereiche befinden sich im Urzustand. Dementsprechend muss für eine Weiternutzung investiert werden.

Aktuell sind dort Ausstellungsgegenstände des Kreisarchivs untergebracht.

Lt. vorliegendem Wertgutachten beträgt der Verkehrswert der Immobilie 1 Euro. Der Verkauf des Grundstückes steht noch aus. Nach abschließender Konzeptionierung, wie das Objekt zukünftig genutzt werden soll, kann der Verkauf der Immobilie in 2024 realisiert werden.

- **Verwaltungsgebäude Ziegelstraße 10 in Bitterfeld**

Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und sonstigem Aufwand in 2024 (Planansatz): **151.400 €**

Begründung:

Mit Vorlage des in Auftrag gegebenen Wertgutachtens kann der geplante Verkauf der Immobilie in 2024 umgesetzt werden.

- **VHS-Bildungswerk, Dessauer Str. 23d in Zerbst**

Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und sonstigem Aufwand in 2024 (Planansatz):

21.200 €

Begründung:

Die Liegenschaft in der Dessauer Str. wird ausschließlich fremdgenutzt. Bei starkem Wind und Sturm fallen immer wieder Teile des Daches der Lehrwerkstatt herunter.

Unterhaltungsmaßnahmen wurden im Sinne der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt. Anfang des Jahres 2023 erfolgte eine Begehung der Liegenschaft mit Vertretern der Versicherung, welche zum Teil erheblichen Handlungsbedarf im Brandschutz fordern. Ein Bericht der Begehung liegt vor.

Die technischen Anlagen sind veraltet, baulich müssen Maßnahmen zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung getroffen werden.

Lt. vorliegendem Wertgutachten beträgt der Verkehrswert der Immobilie 347.000 Euro. Der Verkauf des Grundstückes steht noch aus. Nach abschließender Konzeptionierung, wie das Objekt zukünftig genutzt werden soll, kann der Verkauf der Immobilie in 2024 realisiert werden.

- **Kreisverwaltung Fischmarkt 2 in 39261 Zerbst**

Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und sonstigem Aufwand in 2024 (Planansatz):

248.200 €

Begründung:

In Zerbst existieren zwei Kreishäuser, das Kreishaus in der Fritz-Brandt-Straße 16 sowie die Verwaltung Fischmarkt 2. Das Kreishaus Fritz-Brandt-Str. wird überwiegend durch den FB 55 genutzt. Alle Mitarbeiter aus der Verwaltung Fischmarkt 2 könnten zusätzlich in der Fritz-Brandt-Straße untergebracht werden.

Für die weitere Unterhaltung der Liegenschaften müsste in beiden Gebäuden langfristig investiert werden.

Zur Erstellung eines Wertgutachtens fand am 14.11.2023 ein Vor-Ort Termin mit einem Gutachter statt. Das entsprechende Gutachten wurde noch in 2023 erwartet. Vor diesem Hintergrund wird der Verkauf dieser Immobilie erst im Jahr 2024 umsetzbar sein.

2. Mieterhöhung Jugendwohnheim Hahnstückenweg 29

Es wird vorgeschlagen, die Mietkosten für das Jugendwohnheim in Bitterfeld, Hahnstückenweg 29, beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2024/2025 von 180,00 € im Monat (Vollzeitschüler) auf 190,00 € und bei Blockbeschulung von 9,00 € auf 10,00 €/Tag anzuheben.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Personalkosten für das Betreuungspersonal (4 Erzieher) im Jugendwohnheim und die durch den FB 68 nicht berücksichtigten Kosten für sonstige Dienstleister (z.B. Wachschatz) wird durch den FB 40 die v. g. Mietkostenanpassung vorgeschlagen.

Da mit einer Mietkostenanpassung ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist, weil ca. 180 Mietverträge und ca. 40 Kostenübernahmeanträge der Betriebe zu bearbeiten wären, schlägt der FB 40 eine Mietkostenanpassung mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 vor.

Es wird eingeschätzt, dass die Mehrkosten durch die Mieter(innen) des Jugendwohnheimes getragen werden können. Zum einen gab es auch bei den Ausbildungsvergütungen Tarifierungen in den vergangenen 6 Jahren.

Mithin unterstützen einige Betriebe ihre Auszubildenden insoweit, dass sie teilweise die Kosten der Unterkunft übernehmen. Zudem bezuschusst das Land Sachsen-Anhalt bei hilfebedürftigen Auszubildenden Ausgaben für Unterbringung und Fahrtkosten, die durch die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung bei der Blockbeschulung oder des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule entstehen (RL über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule-RdErl. des MK vom 01.06.2010-31-81626, zuletzt geändert durch RdErl. vom 08.05.2015).

Im Vergleich zu den Mietkosten von Wohnheimen benachbarter Landkreise bzw. kreisfreien Städte wäre die beabsichtigte Mietkostenanpassung ebenfalls vertretbar.

Berechnung: 20* Ausbildungsplätze Vollzeit x 190 € x 10 Monate ** = 38.000 €

70* Ausbildungsplätze (Blockbeschulung) x 10 € x 187 Tage*** = 130.900 €

Gesamt: 168.900 €

Die Auslastung betrug in den letzten 4 Ausbildungsjahren durchschnittlich 85,6 %.

Berechnung des Planansatzes: 168.900,00€ x 85,6% = 144.578,40€ ≈ 145.000,00€

*Stand Ausbildungsjahr 22/23

**für die Monate Juli und August werden keine Mietkosten erhoben

***Tage können sich ändern durch Ferien- und Feiertagsregelungen (Stand: 2023)

3. Erhöhung der Stellplatzmieten

Ab 2024 werden die Stellplatzmieten des Landkreises von 10,00 € auf 15,00 € monatlich erhöht.

Aktuell sind 218 von 266 Stellplätzen vermietet.

2023 = 26.160,00 € pro Jahr (10,00 € / Monat pro Stellplatz)

2024 = 34.600,00 € pro Jahr (15,00 € / Monat pro Stellplatz)

Ab 2024 sind demnach Mehreinnahmen in Höhe von 8.440 € pro Jahr zu erwarten.

4. Bußgelder im Bereich Abfallwirtschaft

Die Erträge erhöhen sich im Rahmen von OWiG-Verfahren durch vermehrte Einnahmen für illegale Abfallablagerungen gemäß Bußgeldkatalog LSA und zudem für Verstöße nach VerpackG. Hier werden zum einen Bußgelder im Rahmen des Verstoßes gegen die Mehrwegangebotspflicht (§ 33 VerpackG) und zum anderen Bußgelder aufgrund fehlender Vollständigkeitserklärungen (§ 11 VerpackG) erwartet.

Insbesondere bei Verstößen von Unternehmen (Verpackungshersteller) gegen die Hinterlegungspflicht der Vollständigkeitserklärung erhält der FB 66 vermehrt Meldungen von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR).

Bis zum 15. Mai eines Folgejahres müssen Hersteller, welche die gesetzlichen Mengenschwellen der verschiedenen Verpackungsmaterialien nach § 11 VerpackG überschreiten, die Vollständigkeitserklärung (VE) bei der ZSVR hinterlegen. Damit sind diese Unternehmen verpflichtet, die im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen, testiert durch einen registrierten Prüfer, elektronisch im Verpackungsregister LUCID (<https://lucid.verpackungsregister.org/>) zu melden. Nach § 36 Absatz 1 Nr. 11 VerpackG handelt ordnungswidrig, wer die VE nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt. Dies kann gem. § 36 Absatz 2 VerpackG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

Im USK Bußgelder (12030.26000) wurde für 2023 sowie für die Vor- und Folgejahre jeweils ein Planansatz von 3.000 € veranschlagt. 2022 haben wir über das Sachkonto nur 1.833 € Einnahmen generieren können. Für 2023 ist aufgrund inzwischen o.g. Mehreinnahmen ein Prognosewert bis Ende 2023 von 16.500 € zu verzeichnen.

5. Eigenregie der Außenanlagenpflege

Die Pflege der Außenlagen könnte künftig durch eine unterstützende Zusammenarbeit der Mitarbeiter Außenanlagenpflege und der vorhandenen Hausmeister vor Ort erfolgen. Dies ermöglicht eine effektivere Arbeit durch mehr Personal und hochwertigere Technik. Die Stammhausmeister werden zudem entlastet und haben mehr Zeit für andere Tätigkeiten (z.B. Kleinreparaturen, Malerarbeiten, usw.).

An Objekten, an welchen mindestens zwei Hausmeister eingesetzt sind, können Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden, sodass Sachkundeprüfungen ebenfalls im Eigenbetrieb durchgeführt werden können. Nur unabwendbare Tätigkeiten, wie die Wartung der Brandmeldeanlagen, erfolgen weiterhin über Sachkundige.

Durch Reduzierung der Beauftragung von Fremdfirmen, können Verträge mit diesen gekündigt werden und somit Einsparungen erzielt werden. Fremdfirmen müssen nur noch für den Winterdienst vorgehalten werden.

Die Eigenregie der Außenanlagenpflege bietet ein mögliches Einsparpotential pro Jahr von mehr als 186.000 EUR.

Die Werte ab dem Jahr 2028 werden ohne das Jahresergebnis dargestellt, da die mittelfristige Planung bis 2027 reicht.

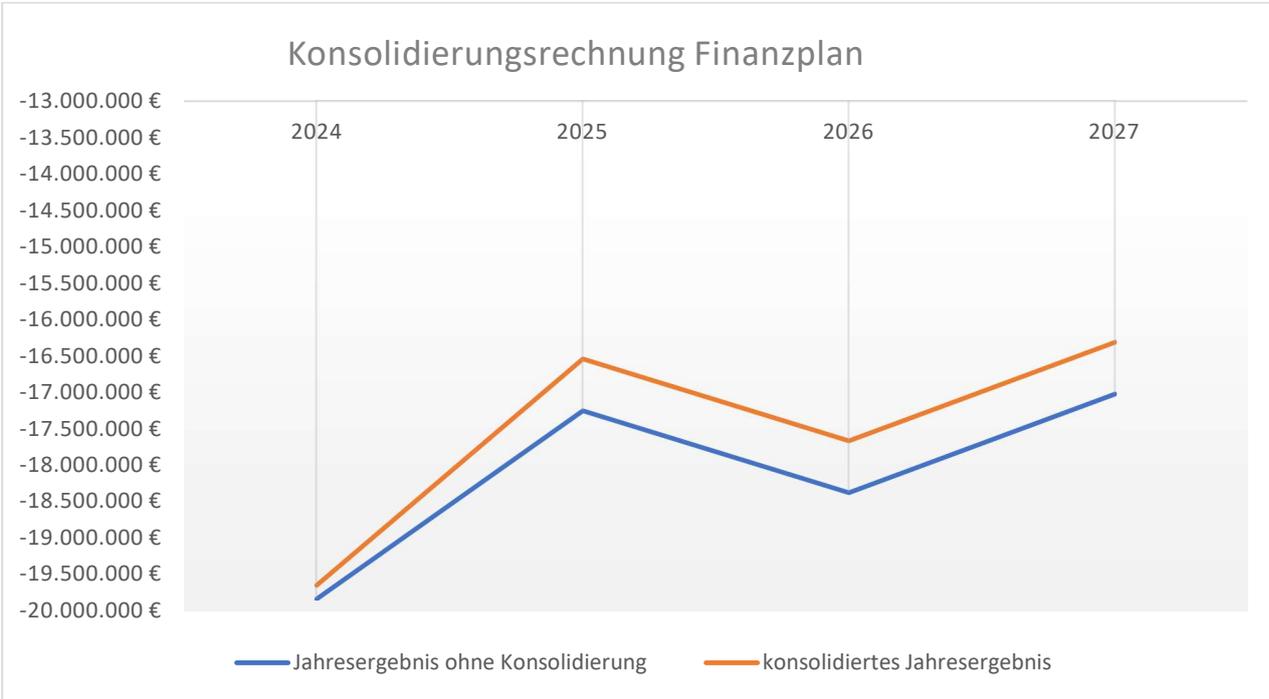
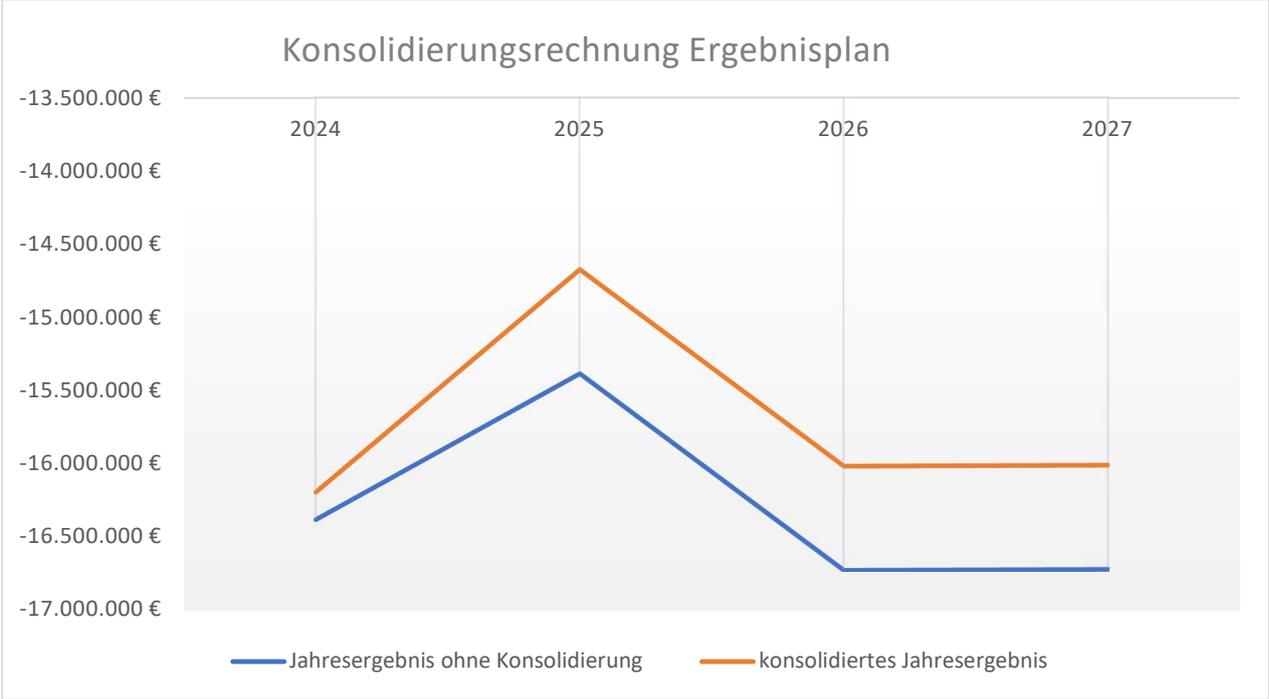
Konsolidierungsrechnung Ergebnisplan												
Nr.	Maßnahme	2024	2025	2026	2027	Zwischen summe	2028	2029	2030	2031	2032	Summe
	geplantes Jahresergebnis	-16.377.000	-15.381.600	-16.721.900	-16.716.000		0	0	0	0	0	
	Ergebnisverbesserung											
01/2023	Umschuldung (Zinsen)	30.340	22.900	15.900	45.200		36.800	28.200	19.800	19.800		
02/2023	Bewirtschaftung Ziegelstraße		151.400	151.400	151.400		151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	
03/2023	Bewirtschaftung Haus E		101.500	101.500	101.500		101.500	101.500	101.500	101.500	101.500	
04/2023	Wegfall Kopierkosten	1.300	1.300	1.300	1.300		1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	
01/2024	Bewirtschaftung Fischmarkt		248.200	248.200	248.200		248.200	248.200	248.200	248.200	248.200	
02/2024	Bewirtschaftung VHS-Bildungswerk		21.200	21.200	21.200		21.200	21.200	21.200	21.200	21.200	
03/2024	Eigenregie Außenanlagenpflege	186.000	186.000	186.000	186.000		186.000	186.000	186.000	186.000	186.000	
	Summe Ergebnisverbesserung	187.300	709.600	709.600	709.600	2.316.100	709.600	709.600	709.600	709.600	709.600	5.864.100
	konsolidiertes Jahresergebnis	-16.189.700	-14.672.000	-16.012.300	-16.006.400		709.600	709.600	709.600	709.600	709.600	

bereits erfasste Maßnahmen (in geplantem Jahresergebnis berücksichtigt)												
Nr.	Maßnahme	2024	2025	2026	2027	Zwischensu mme	2028	2029	2030	2031	2032	Summe
04/2024	Mieterhöhung Jugendwohnheim		5.000	5.000	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
05/2024	Erhöhung Stellplatzmieten	8.440	8.440	8.440	8.440		8.440	8.440	8.440	8.440	8.440	
06/2024	Bußgelder Abfallwirtschaft	9.000	12.000	12.000	12.000		12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	
		17.440	25.440	25.440	25.440	93.760	25.440	25.440	25.440	25.440	25.440	220.960

Die Werte ab dem Jahr 2028 werden ohne Finanzierungssaldo dargestellt, da die mittelfristige Planung bis 2027 reicht.

Konsolidierungsrechnung Finanzplan												
Nr.	Maßnahme	2024	2025	2026	2027	Zwischen summe	2028	2029	2030	2031	2032	Summe
	Finanzierungssaldo	-19.825.200	-17.245.700	-18.367.000	-17.015.700		0	0	0	0	0	
01/2023	Umschuldung (Zinsen)	30.340	22.900	15.900	45.200		36.800	28.200	19.800	19.800		
02/2023	Bewirtschaftung Ziegelstraße		151.400	151.400	151.400		151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	
03/2023	Bewirtschaftung Haus E		101.500	101.500	101.500		101.500	101.500	101.500	101.500	101.500	
04/2023	Wegfall Kopierkosten	1.300	1.300	1.300	1.300		1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	
01/2024	Bewirtschaftung Fischmarkt		248.200	248.200	248.200		248.200	248.200	248.200	248.200	248.200	
02/2024	Bewirtschaftung VHS-Bildungswerk		21.200	21.200	21.200		21.200	21.200	21.200	21.200	21.200	
03/2024	Eigenregie Außenanlagenpflege	186.000	186.000	186.000	186.000		186.000	186.000	186.000	186.000	186.000	
	Summe	187.300	709.600	709.600	709.600	2.316.100	709.600	709.600	709.600	709.600	709.600	5.864.100
	konsolidiertes Jahresergebnis	-19.637.900	-16.536.100	-17.657.400	-16.306.100		709.600	709.600	709.600	709.600	709.600	

bereits erfasste Maßnahmen												
Nr.	Maßnahme	2024	2025	2026	2027	Zwischensu mme	2028	2029	2030	2031	2032	Summe
04/2024	Mieterhöhung Jugendwohnheim		5.000	5.000	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
05/2024	Erhöhung Stellplatzmieten	8.440	8.440	8.440	8.440		8.440	8.440	8.440	8.440	8.440	
06/2024	Bußgelder Abfallwirtschaft	9.000	12.000	12.000	12.000		12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	
		17.440	25.440	25.440	25.440	93.760	25.440	25.440	25.440	25.440	25.440	220.960



5. Zusammenfassung

Mit der Haushaltsplanung 2024 und der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2027 können die im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Vorjahres festgelegten Maßnahmen keinen Haushaltsausgleich herbeiführen.

Die Haushaltssatzung 2024 veranschaulicht eine strukturelle Unterfinanzierung des Landkreises, zumal auch mittelfristig kaum Perspektiven bestehen die Einnahme- sowie die Ausgabenseite des Landkreises im benötigten Rahmen zu erhöhen bzw. zu senken. Die freiwilligen Aufgaben betragen nur 1,98 % des Haushaltvolumens. Selbst bei vollständigem Verzicht ergibt sich für den Landkreis kein Potenzial zum Haushaltsausgleich.

Mit der tatsächlichen Realisierung des Haushaltes werden die Defizite im Rekordtempo die noch vorhandene Rücklage aufzerren.

6. Ergebnisanalyse und Ausblick

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld befindet sich in der Phase der Haushaltskonsolidierung und nimmt diese Verpflichtung ernsthaft und mit kontinuierlichem Engagement wahr. Die finanzielle Ausstattung des Landkreises durch das Land bei einer Inflation von 3,8 % ist unzureichend, um alle Aufgaben zu erfüllen. Die äußeren Faktoren, wie Inflation, die Energiekrise und der aktuelle Tarifabschluss kann der Landkreis nicht beeinflussen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 und der mittelfristigen Planvorausschau bis 2027 einschließlich des bis zum Ende des Jahres 2032 erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung gelingt es nicht, die Liquiditätskredite abzubauen.

Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf ein nach § 110 KVG LSA vertretbares Maß besteht. Die aktuellen Entwicklungen fordern weiterhin ein hohes Maß an Flexibilität. Aktuelle Ereignisse haben teilweise erhebliche finanzielle Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung.

In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen und bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen.

Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren:

- ➔ die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen und
- ➔ die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranzubringen.

7. Anlagen

Einsparvorschlag Nr.:	02/2023								
Produkt:	111701								
Bezeichnung:	FB 68						für die Umsetzung zurückführender Fachbereich		68
Einsparvorschlag (Beschreibung der Ziele)	Verkauf des Verwaltungsgebäudes Ziegelstraße 10 in Bitterfeld Aufwandsreduzierung durch Wegfall der Unterhaltung, Bewirtschaftung u. ä.								
Einsparungen	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	
	151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	
Gesamt	151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	151.400	
Gesamteinsparung:								1.211.200	
Wirkung des Einsparvorschlages:	Der oben genannte Verkauf würde eine jährliche Ertragsreduzierung i. H. v. 1.500 Euro bewirken (Wegfall Stellplatzmiete) und eine Aufwandsreduzierung i. H. v. 151.400 Euro (2025), 151.400 Euro (2026) und 151.400 Euro (2027) durch Wegfall von Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und sonstigem Aufwand. Durch den Verkauf könnten in den Jahren 2025 - 2027 insgesamt 449.700 Euro eingespart werden.								
Voraussetzungen: (z.B. Beschlüsse, begleitende Maßnahmen)	Kreistagsbeschluss								

